



1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Historisches Archiv Weggis»² besteht in Weggis ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 Zivilgesetzbuch. Er verfolgt einen gemeinnützigen Zweck² und ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein «Historisches Archiv Weggis» bezweckt:

- das systematische Sammeln und Zurverfügungstellung von Dokumenten von lokalgeschichtlicher Bedeutung.
- die Durchführung von Aktivitäten verschiedenster Art im Zusammenhang mit der Lokalgeschichte.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins «Historisches Archiv Weggis» können natürliche Personen und juristische Personen sein. Sie gliedern sich in Aktiv-, Gönner- und Ehrenmitglieder.

- Mitglieder¹ sind Personen, welche den Verein «Historisches Archiv Weggis» mindestens in der Höhe des Mitgliederbeitrages unterstützen und sich in ihrem Umfeld¹ im Sinne des Vereinszwecks einsetzen¹.
- Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und die Revisoren des Vereins sind vom Mitgliederbeitrag befreit.¹
- Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die dauernde Dienstleistungen für den Verein erbringen, vom Mitgliederbeitrag befreit werden.²
- Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder für aussergewöhnliche Verdienste im Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Gönnermitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Verein ist frei, Mitglieder aufzunehmen, abzuweisen oder zu entlassen. Für Mitglieder, welche den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Für alle Mitglieder besteht bei Austritt kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organisation

Die Vereinsorgane des Vereins «Historisches Archiv Weggis» sind:

- Generalversammlung,
- Vorstand,
- Revisoren.

5. Generalversammlung

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Änderungen der Statuten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets sowie des Revisorenberichts
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
- Festsetzung der Beiträge
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Befreiung von Mitgliedern vom Mitgliederbeitrag auf Antrag des Vorstandes²
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Trimester des Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Eine Einladung wird unter Angabe der Traktanden mindestens 21 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt. Die Mitglieder haben Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Bei Abstimmungen an der Generalversammlung sowie innerhalb des Vorstands entscheidet das absolute Mehr. Änderungen der Statuten bedürfen der 2/3-Mehrheit.

6. Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Der Vereinsvorstand:

- besorgt die laufenden Geschäfte,
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- beruft die Vereinsversammlung ein,
- wählt bei Rücktritt des amtierenden Präsidenten einen Präsidenten für die Dauer bis zur nächsten GV²
- wählt neue Vorstandsmitglieder für die Dauer bis zur nächsten GV,¹
- übt alle Befugnisse aus, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Der Präsident zeichnet kollektiv für den Verein mit einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstandes.¹

7. Revisoren

Zwei Revisoren werden für zwei Jahre gewählt. Sie prüfen, ob die Rechnung korrekt und nach kaufmännischen Grundsätzen geführt wird.

8. Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

9. Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausbedungen.

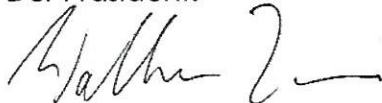
10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Über die Verwendung eines bei der Auflösung verbleibenden Vermögens und des Archivs beschliesst die Versammlung im Sinne des Vereinszweckes, wobei das gesamte Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zu überweisen ist.

Die Statuten traten¹ mit der Gründungsversammlung des Vereins «Historisches Archiv Weggis» vom 24.04.2018¹ in Kraft.

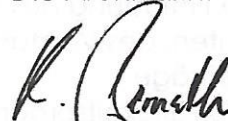
Weggis, 04.04.2022

Der Präsident:



Walter Jann

Die Archivarin:



Karin Bernath

¹ Änderungen gemäss Beschluss der Vereinsmitglieder vom 24.03.2020.

² Änderungen gemäss Beschluss der Vereinsmitglieder vom 04.04.2022